



Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten (Pelzdeklarationsverordnung)

Änderung vom ...

Entwurf vom 03.01.2019

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Pelzdeklarationsverordnung vom 7. Dezember 2012¹ wird wie folgt geändert:

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 2a Deklaration der Echtheit des Pelzes

Jede Person, die Pelze oder Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, muss darauf die Deklaration «Echtpelz» anbringen.

Art. 4 Abs. 4

⁴ Kann die Herkunft des Fells keinem geografischen Raum zugeordnet werden, so ist die Deklaration «Herkunft unbekannt» anzubringen.

Art. 5 Abs. 2 Bst. b, 2^{bis} und 3

² Die Art der Gewinnung ist wie folgt anzugeben:

b. bei Zuchttieren: «Gruppenhaltung» oder «Käfighaltung mit Gitterböden».

^{2bis} Bei Kaninchen kann die Art der Gewinnung auch wie folgt angegeben werden:

a. bei Rassekaninchen: «Boxenhaltung mit Einstreu»;

b. bei Mastkaninchen: «Buchtenhaltung mit Einstreu».

¹ SR 944.022

³ Ist eine Angabe nach Absatz 2 oder 2^{bis} nicht möglich, so ist die Art der Gewinnung wie folgt anzugeben: «Kann aus Fallenjagd oder Jagd ohne Fallen, aus Gruppenhaltung oder Käfighaltung mit Gitterböden stammen».

Art. 7 Abs. 1

Die Echtheit des Pelzes, die Herkunft und die Gewinnungsart des Fells und die Tierart, von der das Fell stammt, müssen gut sichtbar und leicht leserlich durch Anschrift am Produkt selbst angegeben werden. Die Anschrift ist in Form einer aufgeklebten oder anderweitig befestigten Etikette oder auf dem Preisschild vorzunehmen.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr